

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Montag, 11. bis Freitag, 15. Januar 2027

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Freitag 09:30 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Freitag 07:30 – 19:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11308
info@bau-muenchen.com
bau-muenchen.com

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf bau-muenchen.com/anmeldung.

Platzierungsbeginn ist Montag, der 8. September 2025.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

In der Halle

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand	(1 Seite offen)	262,00 EUR
Eckstand	(2 Seiten offen)	275,00 EUR
Kopfstand	(3 Seiten offen)	287,00 EUR
Blockstand	(4 Seiten offen)	305,00 EUR

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstel-

lung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird für jeden ihrer Stände ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.300,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **30,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **10,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH.

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über den individualisierten Anmeldelink, den Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung erhalten.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Hauptaussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ebenfalls ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.000,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.700,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf

eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

Alle Hallen

4. bis 9. Januar 2027: täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr

10. Januar 2027: 07:00 bis 18:00 Uhr

abweichend Halle B0 Aufbau nur

9. Januar 2027: 08:00 bis 20:00 Uhr

10. Januar 2027: 08:00 bis 18:00 Uhr

Abbauzeiten

Alle Hallen

15. Januar 2027: ab 18:00 bis 24:00 Uhr

16. Januar 2027: 00:00 bis 23:00 Uhr

17. bis 18. Januar 2027: täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr

19. Januar 2027: 07:00 bis 18:00 Uhr

abweichend Halle B0 Abbau nur

16. Januar 2027: 08:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrebewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kautions in Höhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kautions erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegeben Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Einsatz des Lkw-Leitsystems FairLog

Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über **8 m** muss zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten für eine Be- oder Entladung vorab eine Zeitfensterbuchung über das Online-Portal „FairLog“ getätigt werden. Vor Ort müssen diese Fahrzeuge vor der Zufahrt und unter Angabe der Reservierungsnummer des Zeitfensters am Check-In angemeldet werden, um den Prozess abzuschließen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Stellplätze für Container und Exponate

Stellplätze für Container und Exponate dürfen erst am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr in den Höfen belegt werden. Die Räumung muss spätestens am letzten Laufzeittag bis eine Stunde nach Messeende erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist die Messe München GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Nettomiete je Stellplatz zzgl. MwSt. für jeden Tag, an dem der Stellplatz zu früh belegt bzw. zu spät geräumt wurde, zu verlangen.

Letzter Aufbautag

Am letzten Aufbautag, **10. Januar 2027**, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 15. Januar 2027 nicht vor 18:00 Uhr.

Betriebspflicht/Konventionalstrafe und Pflichten des Ausstellers

Es besteht Betriebspflicht, d.h. die Standfläche muss während der gesamten Dauer der BAU 2027 zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und vom Aussteller mit fachkundigem Personal betrieben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **5.000,00 EUR** zu verlangen.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 11. November 2026 bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Hallen, **in den Hallennischen und an den Stirnseiten** bauliche Veränderungen die max. Bauhöhe beeinträchtigen können. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld beim Technischen Ausstellerservice, dieser kann Ihnen Pläne und Details zur Verfügung stellen.

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**. In Halle B0 beträgt die maximale Bau- und Werbehöhe **4 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Jede offene Standseite muss überwiegend offen gestaltet sein (mind. **50 %** der Standseite offen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild

einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens bis 11. November 2026 mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter. Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Die entsprechenden Deadlines für die Bestellungen sind im Aussteller-Shop hinterlegt. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deut-

sche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung

des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 10 Media Services

Der Grundeintrag enthält eine Unternehmensbeschreibung (450 Zeichen je Deutsch und Englisch), Anschrift, Halle und Standnummer, die Angabe einer Kontaktperson, Verknüpfung zur Homepage und Social-Media-Kanälen sowie die Eintragung in einer Warengliederung und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Name, Vorname, Telefon, Fax, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemédien übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemédien der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemédien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH
Büro Essen
Friedrich-List-Str. 20
45128 Essen
Deutschland
Tel. +49 201 36547-410
bau@neureuter.de

B 11 Ausstellerausweise (als Mobile- oder Print@home-Ticket)

Auf den personalisierten Ausstellerausweisen sind neben dem Firmennamen auch der Vor- und Nachname des Ticketinhabers enthalten. Die Bestellung, der Versand und die Verrechnung der Ausstellerausweise erfolgt online.

Die Ausstellerausweise können über den Aussteller-Shop der BAU (voraussichtlich ab Sommer 2026) unter folgendem Link bestellt werden:
bau-muenchen.com/shop

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 20 m ² Standgröße	2 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weiteren angefangenen 10 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)

MitAussteller erhalten keinen kostenlosen Ausstellerausweis. MitAussteller müssen eigene kostenpflichtige Ausstellerausweise eigenständig im Aussteller-Shop bestellen.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt werden. Durch den Bau einer zweiten Standebene erhöht sich die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

Die Kosten und Konditionen der Ausstellerausweise entnehmen Sie bitte den Informationen im Aussteller-Shop. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von MitAusstellern erhöht sich die Anzahl der eigenen kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 12 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauphasen sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der

Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht. Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 13 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 11., 12., 13. und 14. Januar 2027 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH

eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen.

B 14 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung (Messe München GmbH – BAU 2027)
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauphasen keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 15 Lärm, Geräuschkulisse

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den

Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf **70 db (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.11).

B 16 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.